



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0579/2011		Datum:	11.10.2011			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:	20 / Br-Kn				
Gremienweg:							
10.11.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
31.10.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
Betreff:	Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung (VStS)						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung – (VStS).

Begründung:

Das bisherige Landesgesetz über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer ist zum 01.07.2011 außer Kraft getreten. § 5 Abs. 4 des KAG (Kommunalabgabengesetz) lautet nunmehr: „Die Verbandsgemeinden, die verbandsfreien Gemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte können eine Vergnügungssteuer erheben.“

Unter Federführung der kommunalen Spitzenverbände hat aus diesem Grund eine landesweite Arbeitsgruppe (unter Beteiligung der Stadt Koblenz) ein neues Satzungsmuster erarbeitet, das nunmehr sowohl die höchstrichterliche Rechtsprechung als auch die gegebenen Möglichkeiten zur Steueranpassung berücksichtigt und die wesentliche Grundlage für die zu beschließende Neufassung der Satzung der Stadt Koblenz darstellt.

Aufgrund der weit reichenden Änderungen im Vergleich zur derzeit noch gültigen Vergnügungssteuersatzung ist nach Ansicht der Verwaltung keiner weiteren (4.) Änderungssatzung der Vorzug zu geben, sondern die Satzung ist in Gänze neu zu fassen.

Die wesentlichen Neuerungen betreffen folgende Bereiche:

a) Spielautomaten / Unterhaltungsspielgeräte

Nachdem der seit Jahren bundesweit strittige Stückzahlmaßstab bei der Bemessung von Geldspielautomaten vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für verfassungswidrig erklärt wurde, waren die Kommunen gezwungen ihre örtlichen Satzungen zu überarbeiten.

In Koblenz geschah dies mit der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungsteuer – Vergnügungsteuersatzung (VStS) – zum 01.01.2010 (vgl. TOP 7 der Stadtratssitzung vom 18.12.2009; BV/0751/2009).

Wegen der (in dem zum damaligen Zeitpunkt noch in Kraft befindlichen „Landesgesetz über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungsteuer“) normierten Steuerobergrenzen musste der neu einzuführende, in Einspielergebnisgruppen gestaffelte Abrechnungsmaßstab zu Mindereinnahmen gegenüber dem zuvor erzielten Steueraufkommen führen. (Das o.g. Landesermächtigungsgesetz begrenzte die Steuer pro Gerät nach oben auf max. 122,71 € in Spielhallen und auf 30,68 € an sonstigen Standorten.)

Durch das Außer-Kraft-Treten des o.g. Landesgesetzes zum 01.07.2011 sind die bisherigen, im Bundesvergleich seit Jahren als unterdurchschnittlich bekannten Steuerhöchstsätze im Land Rheinland-Pfalz entfallen.

Insbesondere ist nunmehr eine prozentuale Besteuerung des Einspielergebnisses eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit zulässig.

Bei der Findung des festzulegenden Prozentsatzes war zwar der – angesichts der Haushaltslage – gebotene Gedanke von Steuermehreinnahmen zu berücksichtigen. Andererseits war aber auch zu beachten, dass keine „erdrosselnde Wirkung“ eintritt – die Höhe der Steuer also nicht zu betriebsgefährdenden Risiken führen darf.

Die fiskalischen Auswirkungen der Satzungsänderung sind nur eingeschränkt zu schätzen: da der derzeitige Höchststeuersatz bereits bei Einspielergebnissen ab 2.552,01 Euro erreicht wird – darüber liegende Einspielergebnisse also nicht zu Mehrsteuern führen – ist dies künftig bei der prozentualen Anbindung an das Einspielergebnis „nach oben offen“. Nach einer demnach nur eingeschränkt möglichen Hochrechnung anhand eines aktuellen Steuerfalls wird die Steuer aber um mindestens 600.000 Euro / Jahr steigen.

Wegen der v.g. Unwägbarkeiten bezüglich der tatsächlichen künftigen Bemessungsgrundlage bewegt sich der im ersten Schritt für Koblenz vorgesehene Steuersatz – wie in anderen rheinland-pfälzischen Städten ebenfalls geplant bzw. bereits eingeführt - von 12 v.H. noch deutlich unterhalb der von der Rechtsprechung in anderen Bundesländern bereits anerkannten Sätze in Höhe von 18 und 20 v. H. Er bietet somit Spielraum für spätere Anhebungen des Prozentsatzes, sobald (die bisher noch nicht vorhandenen) ortsspezifischen Erfahrungswerte gewonnen werden konnten.

Es wird zudem eine Mindeststeuer pro Gerät i.H.v. 60 € in Spielhallen und 20 € an sonstigen Standorten eingeführt, welche richterlich anerkannt als Instrument dem Lenkungsziel, Spielsucht einzudämmen, dienen soll.

Die Automatenaufsteller sollen künftig per Anmeldeverfahren die Steuer quartalsweise selbst errechnen und den Steuerbetrag direkt an die Stadtkasse überweisen. Die Steueranmeldung steht dabei einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) gleich. Ein gesonderter Steuerbescheid / eine Steuerfestsetzung seitens der Verwaltung ist nur erforderlich, wenn der Anmeldepflicht nicht Folge geleistet wird (Schätzung der Besteuerungsgrundlagen) oder wenn die Festsetzung zu einer von der Meldung abweichenden Steuer führt.

b) Tanzveranstaltungen

Zur Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes bei Tanzveranstaltungen wird die Steuer von 0,40 € auf 1,00 € pro angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche angehoben, nachdem dieser Steuersatz seit über 10 Jahren nicht mehr angepasst wurde. Das diesbezügliche Steueraufkommen wird von derzeit rd. 3.100 Euro auf rd. 7.750 Euro steigen.

c) Hinweis zur Besteuerung von Prostitution („Sexsteuer“):

Zunächst noch nicht aus dem Satzungsmuster (§ 1 Abs. 2 und § 9) übernommen werden sollen die Satzungsregelungen bzgl. der Besteuerung von Prostitution.

Eine Einführung macht nur Sinn, wenn der zu erwartende Steuerertrag den zu betreibenden Aufwand für zusätzlich erforderliches Personal übersteigt. So ist eine Kontrolle in diesem Bereich nur über – bisher nicht vorhandenes – Außendienstpersonal möglich.

Anlagen:

1. Satzungsmuster des Städtetages und des Gemeinde- und Städtebundes RLP für die Erhebung einer Vergnügungsteuer
2. Entwurf der neuen Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungsteuer